

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der SONOTELAlarm® Systeme

1.) Der Vertrag über die Gerätebereitstellung und Alarmbetreuung kommt mit Absendung zur Lieferung der Systemgeräte an den Nutzer zustande. Der Vertrag wird, soweit auf dem Abruf- oder Bestellformular nicht anderweitig geregelt, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für den Formularunterzeichner ist das Vertragsangebot auf die Dauer von 1 Monat ab umseitigen Datum bindend, für V.S.M. ist es bis zur Lieferung freibleibend.

2.) Gerätemiete und Alarmbetreuung von V.S.M. bilden eine vertragliche Einheit. Übernimmt V.S.M. zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. die Einhaltung von Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften oder Erfüllung von Versicherungsaflagen, so sind diese von V.S.M. nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen, jedoch obliegt dem Nutzer die endgültige Verantwortung zur Durchführung und Erfüllung dieser. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen der Auflagen, die V.S.M. unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden müssen.

3.) Für einen betriebssicheren Anschluss des Alarmsystems sind Telefon- und Stromleitung zum und im Objekt Dritten unzugänglich bereitzustellen. Das Alarmgerät ist, auch bei einer Inbetriebnahme von V.S.M., vom Nutzer mit den Anschlussleitungen verdeckt und Dritten nicht zugänglich zu installieren und weiterhin entsprechend geschützt zu bedienen. Die Alarmmelder sind auf ihren Erfassungsbereich, wie Bewegungsmelder mit dem integrierten „walktest“, individuell zu überprüfen und fest zu montieren. Wird das mit Notstrom ausgestattete Alarmgerät an eine ISDN-Anlage angeschlossen, so ist vom Nutzer für eine der ISDN-Anlage entsprechende Notstromversorgung - zum Erhalt des Verbindungsbaus zur Notrufzentrale bei Stromausfall - zu sorgen. In jedem Fall ist das gesamte Alarmsystem vom Nutzer eigenständig mindestens halbjährlich auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

4.) V.S.M. ist berechtigt, die Mietgeräte über Leasing oder Dritte zu finanzieren oder an Dritte als Sicherheit abzutreten und einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen.

5a.) Wenn nicht anders geregelt, ist die monatliche Pauschale für Gerätemiete und/oder Alarmbetreuung ab Beginn des laufenden Monats zu leisten, wenn die Geräteleferierung bis zum 15. des Monats erfolgt, ansonsten ist sie ab dem auf die Lieferung des Gerätes folgenden Monatsbeginn zu leisten. Die Monatspauschale wird am Beginn eines jeden Quartals für das laufende Quartal im Lastschriftverfahren eingezogen, wobei die Einmalzahlungen sowie die Monatspauschalen bis Ende des bei Vertragsabschluß laufenden Quartals bei Geräteleferierung eingezogen werden. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes verändert sich die Monatspauschale entsprechend.

5b.) Mietgeräte bleiben Eigentum von V.S.M.. Der Telefonanschluß sowie die für den Anschluss des Gerätes benötigte Anschlussbuchse und Stromsteckdose 230 V sind vom Nutzer bereitzustellen. Laufende Betriebskosten wie Strom und Telefongebühren bei Alarmen sind vom Nutzer zu tragen. Soweit Geräte oder Zubehörteile erworben werden, wie Bewegungsmelder, gehen sie in das Eigentum des Bestellers über und unterliegen den jeweiligen handelsüblichen Garantiebestimmungen. Bis zum vollständigen Eingang des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Gerätschaften Eigentum von V.S.M..

6.) Der Nutzer hat die V.S.M. Systemgeräte pfleglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung oder Verlust haftet der Nutzer. Sollte während der Vertragsdauer an einem Mietgerät oder an dem/den zugehörigen Sender/n ein Mangel festgestellt werden, so ist der Nutzer verpflichtet, dies unverzüglich V.S.M. anzuseigen, so dass umgehend ein Austausch erfolgen kann oder eine Regelung über die Art der Mangelbehebung getroffen werden kann. Das Porto für Sendungen zum Nutzer übernimmt V.S.M., das Porto für Sendungen zu V.S.M. sind generell direkt vom Nutzer zu tragen, oder werden ggf. im Einzugsverfahren geltend gemacht.

7.) V.S.M. haftet für die Nutzungssicherheit der Mietgeräte im gleichen Umfang wie die Deutsche Telekom AG für die Sicherheit vergleichbarer Einrichtungen. Schadensansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus technischen Mängeln an Geräten sowie infolge von übernommenen Dienstleistungen sind gegen V.S.M. ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dies gilt auch für die Notrufbetreuung durch die Notrufzentrale und die dort Tätigen.

8.) Die Dienstleistung von V.S.M. umfasst die Entgegennahme von Alarmrufen und die Einleitung von Abhilfe. Hierfür unterhält V.S.M. eine ständig besetzte Notrufleitstelle. Grundlage für die Abhilfemaßnahmen sind die Angaben des Nutzers. V.S.M. ist dabei berechtigt, alle zweckmäßigen Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen und relevante Daten zur Durchführung des V.S.M. Auftrages weiterzugeben, insbesondere an Polizeidienststellen, ansonsten unterliegen die Daten den Bestimmungen des Datenschutzes. Kosten Dritter die durch die Alarmverfolgung entstehen, insbesondere die der Polizei, trägt der Nutzer oder dessen Versicherung.

9.) Der Nutzer verpflichtet sich, Personen die zugangsberechtigt zum Schutzobjekt sein sollen, über den Einsatz und die Handhabung des Systems zu unterrichten. Des weiteren sind Änderungen, z.B. Telefonnummern der Bezugspersonen und Daten zur Durchführung und Sicherung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung unverzüglich V.S.M. schriftlich mitzuteilen. Bei technischen Veränderungen ist vom Nutzer zur Funktionsüberprüfung immer ein Probealarm durchzuführen.

10.) Der Vertrag kann, wenn nicht auf dem Abruf- oder Bestellformular anderweitig geregelt, beiderseits mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Vertragsdauer von 3 Monaten. V.S.M. ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die eingezogenen Mietpauschalen in Rückstand geraten sind. Entstehen für V.S.M. Kosten durch die Nichteinhaltung der vertraglichen Erfüllungspflicht des Nutzers, so sind diese vom Nutzer in voller Höhe zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro auszugleichen. Erfüllungsort ist Wedel. Gerichtsstand ist Pinneberg - SH.

11.) Bei Beendigung des Mietverhältnisses -gleich aus welchem Grund- sind die Mietgeräte samt Alarmauslöser vom Nutzer oder dessen Rechtsnachfolger auf eigene Kosten V.S.M. zurückzugeben. Sind die Mietgeräte nicht oder nicht vollzählig bei V.S.M. eingegangen, verlängert sich die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Pauschale bis zum Eingang der Mietgeräte bei V.S.M. Ist die Rückgabe eines Mietgerätes nach 6 Monaten nicht erfolgt, oder sind Mietgeräte in einem unreparablen Zustand eingegangen, so sind diese Mietgeräte im Neuwert von dem Nutzer zu ersetzen.

12.) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages, auch durch Verkaufsmitarbeiter oder Bedienstete in der Alarmzentrale, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers V.S.M.. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regel zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

